

Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.

SATZUNG FÜR DEN TENNISCLUB NÖRVENICH



§ 1

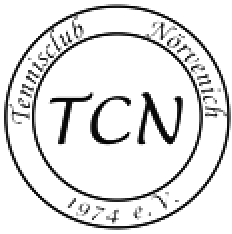
NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am **21.05.1974** in Nörvenich, Kreis Düren, gegründete Verein führt den Namen:
"Tennisclub Nörvenich".
2. Der Verein hat seinen Sitz in **52388 Nörvenich, Kreis Düren. Der ordentliche Gerichtsstand** ist Düren. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereines ist die Förderung des Amateursports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Ausbildung der Jugend in dieser Sportart.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



§ 3

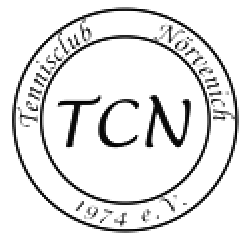
MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder (Senioren, Junioren und Jugendliche)
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können lediglich natürliche Personen werden.

3. Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid gibt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) ein Austritt kann zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - grober Verletzung der Satzung,
 - Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - Verstößen gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



§ 4

BEITRÄGE

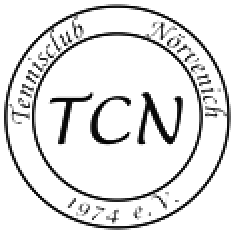
1. Beiträge bestehen aus dem einmaligen Aufnahmebeitrag und dem Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Aufnahmebeitrag ist mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig und spätestens innerhalb eines Monats zu zahlen.
3. Beitragsermäßigungen können vom Vorstand in begründeten Fällen gestattet werden.
4. Bei Austritt durch Tod wird der Jahresbeitrag anteilmäßig erstattet.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



§ 6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, zweckmäßigerweise gegen Ende des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt:
 - a) durch den Vorstand in Form eines Rundschreibens oder E-Mail
 - b) auf schriftliches Verlangen von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mindestfrist von 14 Tagen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr mit Ausnahme der in § 3 Satz 2/c aufgeführten Fördermitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern von der Satzung nicht anders bestimmt.

Die Abstimmungen können auf Verlangen von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.

5. Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, bei Wahlen ein gesondert zu wählender Versammlungsleiter.



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



§ 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Sachverwalter
 - h) dem Festwart
 - i) dem Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26/BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandmitgliedern beschließen.
4. Der Vorstand leitet den Verein, er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören u. a.:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Entscheidung über die Reaktivierung von inaktiven Mitgliedern
6. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen.



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



7. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Vereinsjugend gewählt, wobei in diesem Fall das aktive Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr an zusteht, wenn ihnen von ihren gesetzlichen Vertretern die entsprechende Vollmacht erteilt worden ist.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 8

KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende stimmberechtigte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören sollen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Schatzmeisters.

§ 9

AUSSCHÜSSE

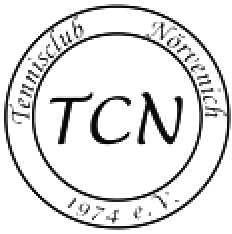
1. **Sportausschuss**

Er besteht aus:

- a) dem Sportwart als Vorsitzenden
- b) dem Sachverwalter
- c) dem Jugendwart
- d) den Mannschaftsführern

Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben :

- a) sportliche Ausbildung bzw. deren Organisation
- b) Abschlüsse von Turnieren und Wettkämpfen
- c) Aufstellung der Mannschaften und Bestellung von Schiedsrichtern
- d) sämtliche sonstigen Angelegenheiten des Spielbetriebs



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



e) Verhängung von Ordnungsstrafen

bei unsportlichem Verhalten können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden :

- Verwarnung, zeitlicher Ausschluss vom Spielbetrieb

Ordnungsstrafen sind dem Vorstand bekannt zu geben, der die verhängten Strafen bestätigen, abändern oder aufheben kann.

Im Sportausschuss ist der Vereinsvorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sitz- u. stimmberechtigt. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom Sportwart einberufen.

2. Weitere Ausschüsse können nach § 7-Ziffer 6- gebildet werden;

§ 10

PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten jeweiligen Sitzung zu genehmigen ist.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die **4 Wochen vorher schriftlich** einzuberufen ist. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand es einstimmig fordert, oder
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern.
3. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit vom 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nörvenich zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.



Tennisclub Nörvenich 1974 e.V.



§ 12

SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

NÖRVENICH, den 21. Mai 1974

(unterstrichene Passagen sind Satzungsänderungen vom 2/1987)

(unterstrichene Passagen sind Satzungsänderungen vom 8.11.1998)

(unterstrichene Passagen sind Satzungsänderungen vom 1.3.2013)

(unterstrichene Passagen sind Satzungsänderungen vom 6.10.2014)